

## EuGH zum Auskunftsrecht: Was ist als Kopie herauszugeben?

*Das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO umfasst auch die Überlassung von Kopien. Umstritten ist, wie umfangreich dieser Anspruch auf Überlassung von Kopien wirklich ist. Der EuGH hatte zu prüfen, ob die Überlassung einer aggregierten Darstellung ausreicht und hat dies für möglich erachtet.*

Die viel diskutierte Frage, wie weit das Recht betroffener Personen auf Erhalt einer Kopie aus Art. 15 Abs. 3 DSGVO tatsächlich geht, wurde in einem am 4. Mai 2023 veröffentlichten [Urteil](#) vom EuGH (Rs. C-487/21) beantwortet. Das Urteil erging im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens des österreichischen Bundesverwaltungsgerichts von August 2021. Die Schlussanträge hierzu besprachen wir bereits in unserem Newsletter im [Februar 2023](#).

### Die Vorlagefragen

Vom vorlegenden Gericht wurde gefragt, was genau unter einer „Kopie“ im Sinne von Art. 15 Abs. 3 DSGVO zu verstehen ist und ob es für die Erfüllung des Anspruchs ausreicht, die konkreten Daten des Anspruchstellers in einer zusammenfassenden Übersicht zur Verfügung zu stellen. Im Ausgangsstreit verlangte der Kläger stattdessen eine Kopie sämtlicher Dokumente wie E-Mails und Datenbankauszüge, die neben seinen Daten auch weitergehende Informationen über den Kontext enthielten.

### Entscheidung des EuGH

Der EuGH kam zu dem Ergebnis, dass betroffene Personen nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO grundsätzlich das Recht haben, eine originalgetreue und verständliche Reproduktion der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu erhalten. Dies kann jedoch nicht über das hinausgehen, was auch im Rahmen der Auskunft an sich (Art. 15 Abs. 1 DSGVO) zu übermitteln ist. Das bedeutet, dass gerade keine Kopien ganzer Dokumente, die nicht ausschließlich Daten der betroffenen Person enthalten, herauszugeben sind. Stattdessen genügt

es grundsätzlich, die konkreten Einzeldaten der Person in einer Tabelle oder sonstigen Übersicht zusammenzutragen. Kurzum: Die Übermittlung in aggregierter Form ist ausreichend, wenn damit dem Zweck des Rechts auf Kopie, die Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO verständlich zu machen, genüge getan ist.

Zu beachten ist, dass die Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form übermittelt werden müssen (Transparenzgrundsatz). Dies soll gewährleisten, dass die Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung auch wirksam ausgeübt werden können. Denn ohne die Verständlichkeit der Daten lässt sich auch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung überprüfen. Es kann für die wirksame Ausübung der Betroffenenrechte daher unerlässlich sein, auch Kontextinformationen zu kennen. Dies ist der Fall, wenn Daten aus anderen Daten generiert wurden oder Daten gerade auf einer fehlenden Angabe beruhen (sog. freie Felder). Ausnahmsweise kann dann eine Kopie von Auszügen von Dokumenten, von ganzen Dokumenten oder von Datenbankauszügen verlangt werden, die Informationen über den Kontext enthalten. Dabei ist jedoch Rücksicht auf die Rechte und Freiheiten anderer Personen zu nehmen, auch auf Geschäftsgeheimnisse und Urheberrechte.

Zum Begriff der „Informationen“ in Art. 15 Abs. 3 S. 3 DSGVO führt der EuGH aus, dass damit nichts Anderes gemeint sein kann, als die nach Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO zu übermittelnde Kopie. Das hat zur Folge, dass der Umfang des Anspruchs nicht nur aufgrund der Form der Antragstellung unterschiedlich ausfallen kann. Auch nach elektronischer Antragstellung gelten demnach die obigen Ausführungen und die Kopien müssen keine weiterführenden Informationen wie zum Beispiel Metadaten enthalten (sofern diese nicht schon in der Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO enthalten und dann auch unterlegt sein müssen, etwa Informationen über ein spezifisches Nutzungsverhalten).

Im Ergebnis entspricht dieses Urteil den bereits erwähnten Schlussanträgen. Es ist durchaus geeignet, den Verantwortlichen, die die Kopien herauszugeben haben, Rechtssicherheit zu verschaffen. Trotzdem wird es vom Einzelfall abhängig bleiben, was wirklich für das Verständnis der betroffenen Person relevant und somit auch herausgegeben ist.

Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber  
+49(0)221 65065-337  
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm  
+49(0)221 65065-200  
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel  
+49(0)221 65065-337  
malte.goebel@loschelder.de



Philipp Schoel  
+49(0)221 65065-200  
philipp.schoel@loschelder.de

## Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de